

99128021109000, 99128021109000

Wählerverzeichnis für Europawahl einsehen

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/394092967/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128021109000, 99128021109000
Leistungsbezeichnung I	Wählerverzeichnis für Europawahl einsehen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Einsicht, Europawahl, Wahlen, Wahl, Wählerverzeichnis, Wähler, Wählerin, Einsehen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Einsicht gewähren (109)
SDG-Informationsbereich	Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament
Lagen Portalverbund	Wahlen (1100200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern des Landes NRW
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/euwg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/euwg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/_17.html
Teaser	Sie können das Wählerverzeichnis zur Europawahl einsehen.
Volltext	Als Wahlberechtigter können Sie vor der Europawahl das Wählerverzeichnis bezüglich Ihrer eigenen Daten einsehen. Das Wählerverzeichnis wird mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung ausgelegt. Es kann vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Eine Einsichtnahme in die Daten anderer Personen ist nur möglich, wenn Sie Tatsachen glaubhaft machen können, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. In diesem Rahmen können Sie Auszüge aus dem Wählerverzeichnis fertigen, um das Wahlrecht einzelner bestimmter Personen zu prüfen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • für Einsichtnahme in eigene Daten: keine • für die Einsichtnahme in die Daten anderer Personen müssen Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann • für Fertigung von Auszügen zur Prüfung der Daten anderer Personen müssen Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann
Voraussetzungen	Einsichtnahme in die eigenen Daten:

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie sind wahlberechtigt <p>Einsichtnahme in die Daten anderer Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie sind wahlberechtigt und • Sie haben Tatsachen glaubhaft gemacht, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann <p>Auszügen von Daten anderer Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie sind wahlberechtigt und • Sie haben Tatsachen glaubhaft gemacht, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Das Wählerverzeichnis für die Europawahl sehen Sie folgendermaßen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie suchen die Gemeindebehörde während der allgemeinen Öffnungszeiten auf. • Sie können das Wählerverzeichnis bezüglich Ihrer eigenen Daten einsehen. • Sie können das Wählerverzeichnis bezüglich der Daten anderer Personen einsehen, wenn Sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. In diesem Rahmen können Sie Auszüge aus dem Wählerverzeichnis fertigen, um das Wahlrecht einzelner bestimmter Personen zu prüfen.
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	Auslegezeitraum: vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl zu den allgemeinen Öffnungszeiten
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Wählerverzeichnis zur Europawahl Einsicht gewähren

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung bereitzustellen • an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten auszulegen • Recht auf Einsichtnahme erfasst zunächst nur die eigenen Daten • Einsichtnahme in die Daten anderer Personen nur, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden können, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann • in diesem Rahmen dürfen Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen fertigen • zuständig: Gemeindebehörde
Ansprechpunkt	Gemeinde
Zuständige Stelle	
Formulare	keine
Ursprungsportal	View the voters' register for the European elections, Wählerverzeichnis für Europawahl einsehen